

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS

Nr. 05 / 2015
vom 09. März 2015

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 363 Exemplare.

Inhalt:	Seite
> 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“)	7
> 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“	8
> 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ der Universität Mannheim	10
> 2. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft	12
> 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science)	14
> 5. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim	16
> Satzung zur Änderung der Ordnung der Universität Mannheim für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)	17
> Satzung der Universität Mannheim über die Vertrauenskommission gemäß § 41a Absatz 5 Landeshochschulgesetz	18
> Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Sport der Universität Mannheim	21

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“)

vom

05. März 2015

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 4. März 2015 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie (Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft und Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie) vom 9. März 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2010, S. 45 ff.), zuletzt geändert am 11. März 2014 (BekR Nr. 05/2014, S. 47 ff., beschlossen).

Artikel 1

§1

In § 2 wird die Formulierung „15. Juli“ durch „31. Mai“ ersetzt.

§2

In § 7 Abs. 1 lit. c Satz 2 wird die Formulierung „1. Juni“ durch „15. März“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2015/2016.

Ausgefertigt: 05. März 2015

Mannheim, den



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“

vom

05. März 2015

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 4. März 2015 die folgende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ vom 3. März 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 04/2011, S. 23 ff.), zuletzt geändert am 09. Dezember 2013 (BekR Nr. 33/2013, S. 8 ff.) beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. In § 1 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Soweit kein Auswahlverfahren stattfindet, entscheidet abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 2 sowie § 4 Absätze 2, 4 und 5 dieser Satzung der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss über die Verlängerung der Einreichungsfrist, die Ausnahmen und gegebenenfalls zu erfüllenden Voraussetzungen sowie die Gleichwertigkeit der Vorbildung und die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse.“

2. In § 3 Abs. 4 wird der bisherigen Formulierung die Satzzahl „¹“ vorangestellt und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Auf Antrag, der beim Studienbüro zu stellen ist, kann die Auswahlkommission diese Frist bis zum Tag der Einschreibung verlängern. ³Der Antrag ist bis zum 14. August zu stellen und mit Gründen zu versehen.“

3. In § 4 Abs. 2 wird der Buchstabe e) wie folgt neu gefasst:

„e) der Nachweis für das erfolgreiche Studium ausreichender englischer Sprachkenntnisse.

Dieser Nachweis kann für die Studienrichtung „(Mannheim/Adelaide)“ erbracht werden durch:

- i. die mindestens einjährige erfolgreiche Teilnahme an einem Hochschulstudium in einem englischsprachigen Studiengang;
- ii. einen gültigen Test of English as a Foreign Language Internet Based Test (TOEFL iBT) mit dem Gesamtergebnis von mindestens 94 Punkten, wobei jeweils mindestens 27 Punkte in der Kategorie „Writing“, 23 Punkte in der Kategorie „Speaking“ und 20 Punkte in den Kategorien „Reading“ und „Listening“ erreicht worden sein müssen, oder
- iii. einen gültigen International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit einem Test Band Score von mindestens 7.0, wobei Ergebnisse von mindestens 7.0 in den Kategorien „Writing“ und „Speaking“

sowie mindestens 6.5 in den Kategorien „Reading“ und „Listening“ erbracht worden sein müssen.

Dieser Nachweis kann für die Studienrichtung „(Mannheim)“ erbracht werden durch:

- i. eine nach mindestens einjähriger Schulzeit im englischsprachigen Ausland dort erworbene Hochschulzugangsberechtigung;
- ii. die mindestens einjährige erfolgreiche Teilnahme an einem Hochschulstudium in einem englischsprachigen Studiengang;
- iii. einen gültigen Test of English as a Foreign Language Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 90 Punkten,
- iv. einen gültigen International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit einem Test Band Score von mindestens 6,5 oder
- v. ein äquivalentes Ergebnis in einem vergleichbaren Testverfahren. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2015/2016.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 05. März 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ der Universität Mannheim

vom 05. März 2015

Aufgrund von §§ 2 und 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz in der Fassung vom 3. Dezember 2008 in Verbindung mit Artikel 11 § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) hat der Senat der Universität Mannheim am 4. März 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ der Universität Mannheim vom 11.06.2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 – Teil 1, S. 65 ff.), zuletzt geändert am 05. Juni 2014 (BekR Nr. 14/2014 – Teil 1, S. 49) beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Auf Antrag, der mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen ist, können besonders qualifizierte Bewerber und solche, für die die vollständige Zahlung der Gebühren einen besonderen Härtefall darstellen würde, im Einzelfall von der Gebührenpflicht ganz oder teilweise befreit werden. Ein Härtefall nach Satz 1 Alt. 2 liegt in der Regel bei Studierenden vor,

1. die ein Kind, das das achte Lebensjahr zu Beginn des Studiums noch nicht vollendet hat, pflegen und erziehen, und/oder
2. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) studienerschwerend auswirkt.

Über die Befreiung entscheidet die Auswahlkommission im Rahmen der Auswahlentscheidung, soweit kein Auswahlverfahren durchgeführt wird, der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

Tritt der Härtefall nach Satz 1 Alt. 2 erst nach Einreichung der Bewerbungsunterlagen ein, so ist der Antrag auf ganze oder teilweise Befreiung von der Gebührenpflicht oder ganze oder teilweise Zurückerstattung der bereits gezahlten Gebühren unverzüglich zu stellen. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind diese Anträge bei der Auswahlkommission, nach der Einschreibung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Ausgefertigt:
Mannheim, den **05. März 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität
Mannheim für den Studiengang
Master of Arts (M.A.)
Medien- und Kommunikationswissenschaft
vom**

05. März 2015

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 4. März 2015 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 18. Dezember 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 30/2012 vom 20.12.2012, Teil 2 S. 34ff), zuletzt geändert am 11. März 2014 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2014 vom 13.03.2014, S. 27), beschlossen.

Artikel 1

§ 1

1. In § 4 Absatz 1 lit. c) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen und einen medien- und kommunikationswissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten beinhalten.“

2. Nach § 4 Absatz 1 lit. c) Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Zudem muss das Studium innerhalb oder außerhalb des medien- und kommunikationswissenschaftlichen Anteils einen Anteil an einschlägigen Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten beinhalten.“

§ 2

In § 7 Absatz 1 werden die lit. b) und c) wie folgt neu gefasst:

- „b) Ein Motivationsschreiben in deutscher oder englischer Sprache, welches maximal 600 Wörter umfasst. Dieses soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für ein Master-Studium der Medien- und Kommunikationswissenschaft in Mannheim und die damit verbundene Forschungsorientierung; eine Darstellung der bisherigen Methodenausbildung und der Motivation, diese im Masterstudium der Medien- und Kommunikationswissenschaft zu intensivieren; die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Master-Studiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.
- c) Die Nachweise über ggf. studienrelevante mehrmonatige Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester oder Forschungsaufenthalte) während des Bachelor-Studiums oder nach diesem sowie einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien).“

§ 3

1. In § 7 Absatz 2 werden die lit. a) bis d) wie folgt neu gefasst:

- a) Die Abschlussnote oder im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 lit c) die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnoten 1,0 bis 1,4 eine einheitliche Punktzahl von 28 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Durchschnittsnote über den Wert 1,4 um je ein Zehntel werden vom Maximalwert (28 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. Die Punktevergabe endet bei einer Durchschnittsnote von 2,5, für die eine Punktzahl von 6 Punkten vergeben wird.
- b) Das Motivationsschreiben geht in das Auswahlverfahren in der folgenden Weise ein. Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein exzellentes Motivationsschreiben 8 Punkte vergeben, für ein sehr gutes Motivationsschreiben 6 Punkte, für ein gutes Motivationsschreiben 4 Punkte, für ein befriedigendes Motivationsschreiben 2 Punkte und für ein ausreichendes Motivationsschreiben 1 Punkt.
- c) Für studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester oder Forschungsaufenthalte) wird pro Monat 1 Punkt vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 8 Punkte.
- d) Für errungene einschlägige Auszeichnungen (hierzu zählen neben Preisen auch wissenschaftliche Publikationen und Vorträge sowie Stipendien) werden pro Auszeichnung 4 Punkte vergeben. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 8 Punkte.“

2. § 7 Absatz 2 lit e) wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

In § 7 Absatz wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Punktzahlen nach Absatz 2 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (maximal 52 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2015/16.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 05. März 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**4. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim
für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaftslehre
(Bachelor of Science)**

vom
05. März 2015

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 2 Satz 7 sowie § 9 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 3 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 4. März 2015 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 29. April 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 12/2008, S. 18ff.), zuletzt geändert am 19. April 2013 (BekR Nr. 11/2013, S. 7f., beschlossen.

Artikel 1

§ 7 Absatz 1 Buchstabe c Gliederungspunkt ii wird wie folgt neu gefasst:

„Im Hinblick auf die internationale Ausrichtung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) werden als besondere Vorbildung sehr gute Englischkenntnisse angesehen. Diese werden mit 20 Punkten bewertet. Der Nachweis ist zu führen durch:

- aa) die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei der Durchschnitt der in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesenen Noten bei mindestens 11 Punkten liegen muss,
- bb) die Vorlage einer in einem englischsprachigen Schulsystem erworbene Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- cc) durch den Abschluss eines Studiengangs, der in englischer Sprache gelehrt wird,
- dd) sofern kein Nachweis gemäß der beiden vorstehen den Punkte vorgelegt werden kann, eines der nachfolgenden Sprachtestergebnisse, die nicht älter als zwei Jahre sind:
 - aaa) Test of English as a Foreign Language - Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 100 Punkten.
 - bbb) The European Language Certificate (telc) - English University mit mindestens (Sprach-) Niveau C1.
 - ccc) International English Language Testing System (IELTS) - Academic Test mit mindestens Band 6.0.
 - ddd) Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C. Anerkannt wird auch ein Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den **05. März 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



5. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim

vom 05. März 2015

Aufgrund von § 61 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung vom 4. März 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 25. April 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 08/2012, S. 7ff.), zuletzt geändert am 11. März 2014 (BekR Nr. 05/2014, S.7) beschlossen.

Artikel 1 Änderung

In § 22 Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Während der Dauer der Beurlaubung ruht das Recht des Studierenden, ein Amt in der Selbstverwaltung auszuüben; erfolgt die Beurlaubung erst nach Beginn des betroffenen Semesters, ruht das Recht ab dem Zeitpunkt ihrer Bewilligung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Ausgefertigt:
Mannheim, den 05. März 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Satzung zur Änderung der Ordnung der Universität Mannheim
für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)**

vom

05. März 2015

Aufgrund des Beschlusses der Hochschulrektorenkonferenz vom 8. Juni 2004, in der Fassung vom 3. Mai 2011, und des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004, in der Fassung vom 17. November 2011 zu der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ sowie aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. März 2015 die nachstehende Änderung der Ordnung der Universität Mannheim für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 18. Dezember 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 30/2012, Teil 2, S. 7ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Ordnung zugestimmt am **05. März 2015**

Artikel 1

§ 11 Buchstabe a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **05. März 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Satzung der Universität Mannheim über die Vertrauenskommission gemäß § 41a Absatz 5 Landeshochschulgesetz

vom 05. März 2015

¹Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 41a Absatz 5 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung vom 4. März 2015 diese Satzung über die Vertrauenskommission gemäß § 41a Absatz 5 LHG beschlossen.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ³Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. ⁴Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1

Zusammensetzung der Vertrauenskommission, Amtszeit der bestellten Mitglieder

(1) ¹Die Vertrauenskommission gemäß § 41a Absatz 5 LHG setzt sich aus vier Wahlmitgliedern des Senats (Vertrauenspersonen) und einem Mitglied des Rektorats (Vorsitz) zusammen; andere Mitglieder des Rektorats können mit beratender Stimme teilnehmen. ²Der Senat bestellt aus der Gruppe der Hochschullehrer drei Vertrauenspersonen und aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter eine Vertrauensperson. ³Insbesondere für den Fall, dass Vertrauenspersonen selbst zu den Auskunftsbegehrenden gehören, wird die gleiche Zahl Ersatzmitglieder aus der jeweiligen Gruppe bestellt. ⁴Die Ersatzmitglieder sind zugleich die Stellvertreter der Vertrauenspersonen. ⁵Das Rektorat legt durch Beschluss fest, welches seiner Mitglieder den Vorsitz in der Vertrauenskommission führt und welches Rektoratsmitglied dieses im Verhinderungsfall vertritt.

(2) ¹Die Amtszeit eines vom Senat bestellten Mitglieds der Vertrauenskommission beträgt zwei Jahre, endet jedoch stets mit seiner Amtszeit im Senat. ²Wiederbestellung ist möglich.

§ 2

Verfahren

(1) Entscheidet das Rektorat nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen über ein Auskunftsbegehren aus dem Vorhabenregister, können die gemäß der Regelungen im Landeshochschulgesetz zur Anrufung der Vertrauenskommission berechtigten Auskunftsbegehrenden die Vertrauenskommission anrufen.

(2) ¹Entscheidet das Rektorat, dass eine Auskunft aus dem Vorhabenregister unterbleibt oder beschränkt erteilt wird, setzt es die Auskunftsbegehrenden hiervon in Kenntnis. ²Sind diese gemäß der Regelungen im Landeshochschulgesetz zur Anrufung der Vertrauenskommission berechtigt, weist das Rektorat die Auskunftsbegehrenden schriftlich oder elektronisch darauf

hin, dass dieses Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises ausgeübt werden kann (Ausschlussfrist).

(3) Beabsichtigt das Rektorat die Erteilung einer beschränkten oder unbeschränkten Auskunft aus dem Vorhabenregister, setzt es die betroffenen Wissenschaftler und Drittmittelgeber hiervon in Kenntnis, gibt ihnen die Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Information hierzu zu äußern und weist darauf hin, dass das Recht zur Anrufung der Vertrauenskommission innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises ausgeübt werden kann (Ausschlussfrist).

(4) ¹Die Anrufung der Vertrauenskommission ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten und zu begründen. ²Erfolgt die Anrufung nicht frist- und formgerecht durch berechtigte Auskunftsbegehrende, so wird das Verfahren, ohne Anhörung der Vertrauenskommission, von dem Vorsitzenden eingestellt.

(5) ¹Ist die Anrufung frist- und formgerecht durch berechtigte Auskunftsbegehrende erfolgt, wird die Vertrauenskommission unverzüglich einberufen. ²Diese soll zunächst auf eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts hinwirken; dazu ist den Auskunftsbegehrenden sowie den vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlern und Drittmittelgebern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung des Rektorats erheblichen Tatsachen zu äußern. ³Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, trifft die Vertrauenskommission innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Anrufung ein Votum. ⁴Dieses teilt sie dem Rektorat, den Anrufenden und den vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlern und Drittmittelgebern schriftlich oder elektronisch mit.

(6) ¹In Fällen der zeitweisen Abwesenheit sowie des dauerhaften Ausscheidens eines Mitglieds der Vertrauenskommission entscheidet die Vertrauenskommission darüber, welche ihrer Verfahrensschritte zu wiederholen sind. ²Ein Verfahrensschritt ist zu wiederholen, wenn andernfalls eine sachgerechte Entscheidung der Vertrauenskommission nicht gewährleistet werden kann. ³Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn eine Mehrheit der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder an dem jeweiligen Verfahrensschritt teilgenommen haben.

(7) Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, finden die einschlägigen Vorschriften der Grundordnung sowie der Verfahrensordnung in der jeweils geltenden Fassung ergänzende Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Die Vertrauenspersonen sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung zu bestellen. ²Das Rektorat legt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Beschluss fest, welches seiner Mitglieder den Vorsitz in der Vertrauenskommission führt und welches Rektoratsmitglied dieses im Verhinderungsfall vertritt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den **05. März 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Sport
der Universität Mannheim**

vom 05. März 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Mannheim am 4. März 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. Frauen führen alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Präambel

Der Hochschulsport am Standort Mannheim ist eine bedeutende soziale Querschnittsaufgabe der Mannheimer Hochschulen und stellt ein wichtiges Leistungsmerkmal der Hochschulregion Mannheim dar.

Das Institut für Sport (Institut) ist eine zentrale Einrichtung der Universität Mannheim und hat die Aufgabe, an der Universität Mannheim für diese und kooperierende Einrichtungen ein qualifiziertes Sport- und Bewegungsangebot bereitzustellen.

Der Hochschulsport stellt eine Plattform für Kommunikation, Emotion, Motivation, Identifikation und Gesundheit durch Bewegung und Sport zur Verfügung. Er ist ein wichtiges kulturbildendes und integratives Element am Hochschulstandort. Er wirkt quer durch alle hochschulinternen Institutionen und Einrichtungen und nach außen profildbildend.

Insbesondere Studierende haben im Hochschulsport noch einmal die Chance, zu lebensbegleitendem und lebenslangem Sporttreiben angeleitet zu werden. Studierende lernen im Hochschulsport, parallel zu ihrer Berufsausbildung, Arbeit und Freizeit in einen Einklang im Sinne der „Work-Life-Balance“ zu bringen.

Teil 1: Status des Instituts

§ 1 Name, Sporteinrichtungen

(1) Das Institut führt den Namen „Institut für Sport der Universität Mannheim“. Es ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Universität Mannheim und als solche dem Rektorat zugeordnet. Es dient der Förderung und Wahrnehmung der Belange des Hochschulsports.

(2) Das Institut verfügt derzeit über folgende Sporteinrichtungen:

- a) Unisporthalle, Theodor-Heuss-Anlage 15, 68165 Mannheim,
- b) Gesundheitszentrum E7, E7, 29, 68159 Mannheim,
- c) Fitness- und Kraftstudio D2, D2, 5, 68159 Mannheim,
- d) Alfred-Delp-Sportanlage, Friedrichspark, 68159 Mannheim,
- e) Tennisanlage Schlossgarten, Rheinpromenade, 68161 Mannheim,
- f) Yoga- und Tanzzentrum C7, C7, 12, 68159 Mannheim.

Für Einrichtungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hinzukommen, finden die Vorschriften dieser Satzung ab dem Zeitpunkt des Bezugs durch das Institut Anwendung. Für Einrichtungen, die für Zwecke des Instituts angemietet werden, gelten die Vorschriften dieser Satzung für den Zeitraum der Anmietung.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Institut hat die Aufgabe, den Nutzungsberechtigten vielseitige Möglichkeiten sportlicher Betätigung zu bieten.

(2) Das Institut pflegt die sportlichen Verbindungen zu anderen Hochschulen und den Wettkampfsport mit anderen Sporteinrichtungen und Sportvereinigungen.

Teil 2: Verwaltung

§ 3 Leitung des Instituts

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem hierfür bestellten Leiter. Das Rektorat bestellt für die Auswahl eine Findungskommission. Der Findungskommission gehören mindestens drei Mitglieder an; eines der Mitglieder soll ein Rektoratsmitglied sein. Die Entscheidung über die Besetzung der Institutsleitung trifft das Rektorat auf der Grundlage des Vorschlags der Findungskommission.

(2) Die Leitung des Instituts übt die fachliche Aufsicht über den Sportbetrieb des Instituts aus.

(3) Die Leitung des Instituts erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Vorschläge für die Einstellung und Kündigung derjenigen Mitarbeiter, die dem Institut für Sport zugeordnet werden;
- b) die Vorbereitung der Haushaltsanträge;

c) die Regelung der betrieblichen Organisation und innerbetrieblichen Nutzung sowie Aufsicht über die Einrichtungen des Instituts.

d) Anmietungen, die lediglich für eine bestimmte Anzahl Stunden eine einmalige oder wiederkehrende Nutzungsmöglichkeit gewähren und über das Institutsbudget finanziert werden, insbesondere die Buchung von Sporthallen für eine bestimmte Anzahl Stunden pro Woche.

(4) Die Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Bereich der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind, nimmt die zentrale Universitätsverwaltung wahr, insbesondere

a) Beschaffungen über die vom Rektorat gesetzte Wertgrenze hinaus,

b) die zentrale Inventarisierung,

c) Entscheidungen in Personalangelegenheiten,

d) Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten.

(5) Die Leitung des Instituts informiert das Rektorat unverzüglich über wesentliche Entwicklungen im Bereich des Instituts. Die Berichtspflichten nach der Grundordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt.

§ 4 Sportausschuss

(1) Es wird ein Ausschuss gebildet, der unbeschadet der Zuständigkeit der sonstigen Universitätsorgane für die grundsätzlichen Fragen des Instituts zuständig ist. Er bestimmt insbesondere über die Grundsätze des Sportprogramms, des Sportverkehrs mit ausländischen Hochschulen und die Durchführung überregionaler Sportveranstaltungen. Er verabschiedet die Haushaltsanträge an das Rektorat.

(2) Dem Ausschuss gehören an:

1. Ein vom Rektorat bestimmter Prorektor als Vorsitzender,

2. der Kanzler oder ein von ihm benannter Vertreter,

3. der Leiter des Instituts für Sport,

4. ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden der Universität Mannheim, der vom Senat der Universität auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder bestellt wird,

5. ein Vertreter der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Mannheim, der von den zuständigen Organen der Verfassten Studierendenschaft gewählt wird.

(3) Die Amtszeit der in Absatz 2 Ziffern 4 und 5 genannten Mitglieder beträgt jeweils ein Jahr und beginnt jeweils am 1. August.

Teil 3: Benutzung

§ 5 Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Teils gelten für die Nutzung aller Sporteinrichtungen und Sportangebote des Instituts. Die Leitung des Instituts ist berechtigt, ergänzende Nutzungsbedingungen für einzelne Sporteinrichtungen zu erlassen, soweit dies zur Gewährleistung eines bestimmungsgemäßen und sicheren Betriebs erforderlich ist. Die Bekanntgabe ergänzender Nutzungsbedingungen erfolgt auf den Internetseiten des Instituts sowie durch Aushang in den betroffenen Sporteinrichtungen.

§ 6 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind vorrangig alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Mannheim im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften. Weiterhin kann Mitgliedern von Kooperationspartnern entsprechend den jeweils geltenden Vereinbarungen und Beschlüssen eine Nutzungsberechtigung gewährt werden. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten kann die Nutzung durch Gäste im Rahmen von Sportangeboten zugelassen werden. Die kurzzeitige Überlassung von Sportstätten an Dritte ist im Rahmen des § 9 möglich.

§ 7 Allgemeine Benutzungsregelungen

(1) Die Sporteinrichtungen, Geräte und sonstiges Material des Instituts sind schonend, sachgemäß und sorgsam zu behandeln und sauber zu halten. Eine nicht zweckentsprechende Nutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebs an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen und gegebenenfalls zu sichern. Abfälle sind in den dafür bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

(2) Sporteinrichtungen dürfen nur von Nutzungsberechtigten im Rahmen der zulässigen Nutzungszeiten betreten und genutzt werden. Die Leitung des Instituts und von ihr beauftragte Personen sind berechtigt, die Zugangsberechtigungen zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Nutzungszeiten werden von der Leitung des Sportinstituts festgelegt und auf den Internetseiten des Instituts bekanntgegeben.

(3) Zusätzliche Spielfeldmarkierungen dürfen nicht angebracht, vorhandene nicht entfernt werden.

(4) Eigene Sportgeräte dürfen nur im Einvernehmen mit der Leitung des Institut eingebracht und aufgestellt werden. Für den verkehrssicheren Zustand ist der einbringende Nutzer verantwortlich. Bei Beschädigungen oder Abhandenkommen wird seitens des Institut kein Ersatz geleistet.

(5) In Sporthallen dürfen nur Sportarten betrieben werden, die für die jeweilige Halle zugelassen sind. Sporthallen dürfen nur in sauberen Hallenschuhen mit nicht färbender Sohle betreten werden, die ausschließlich in Sporthallen benutzt werden.

(6) Im Innenbereich von Sporteinrichtungen ist die Nutzung sowie das Abstellen von Motorfahrzeugen und Fahrrädern untersagt. Fahrräder müssen an den Fahrradständern abgestellt werden.

(7) Das Fotografieren oder Filmen in Hochschulsport-Kursen ist grundsätzlich nicht gestattet. Entsprechende Aufnahmen sind nur mit Nachweis eines berechtigten Interesses und ausdrücklicher vorheriger Zustimmung derjenigen, die von solchen Aufnahmen betroffen sind, sowie vorheriger Genehmigung durch die Leitung des Institut zulässig.

(8) Tiere dürfen nicht in die Sporthallen und Außensportanlagen mitgebracht werden.

(9) Das Mitbringen von Wertsachen (Schmuck, Geld u. ä.) erfolgt auf eigene Gefahr. Kleidung kann in unbewachten Spinden eingeschlossen werden. Bei Beschädigungen oder Abhandenkommen erfolgt kein Ersatz.

(10) Die Vorschriften zur Unfallverhütung sind zu beachten. Die bereitgestellten Geräte und Materialien sind vor und nach Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Festgestellte Schäden oder sonstige Mängel sind unverzüglich der Leitung des Instituts zu melden.

(11) Zum Umkleiden und zur Ablage von Kleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen.

(12) Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sowie der Konsum von Drogen sind verboten. Die Leitung des Instituts kann für einzelne Veranstaltungen den Ausschank und den Genuss alkoholischer Getränke erlauben.

(13) Die Benutzung der Sporteinrichtungen erfolgt in der allgemeinen Verantwortung des jeweiligen Nutzers. Gesetzliche Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt. Die Haftung der Universität Mannheim und ihrer Beschäftigten ist außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(14) Unfallmeldungen sind unverzüglich bei dem Instituts einzureichen. Das Institut kann hierfür die Verwendung bestimmter Formulare vorsehen sowie eine für die Entgegennahme zuständige Stelle bestimmen. Die Bekanntgabe erfolgt auf den Internetseiten des Instituts.

(15) Die Sicherstellung eines angemessenen Versicherungsschutzes obliegt den Nutzungsberechtigten selbst; die Regelungen zur gesetzlichen Unfallversicherungen bleiben unberührt.

§ 8 Sportangebot

(1) Die Leitung des Instituts bestimmt das Sportangebot unter Beachtung der Zuständigkeiten der universitären Gremien und Organe. Das Sportangebot kann Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsportangebote umfassen, insbesondere

- a) angeleitete Sportkurse und Workshops zur Ausbildung unterschiedlicher Fertigkeitsniveaus,
- b) angeleiteten Spielbetrieb,
- c) freien Spielbetrieb und freies Training ohne Anleitung,
- d) Wettkämpfe,
- e) Turniere.

(2) Die Bedingungen für die Teilnahme an einzelnen Sportangeboten, insbesondere Verfahren zur Anmeldung, Buchung und Zahlung von Entgelten, legt die Leitung des Instituts, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den anbietenden Übungsleitern, fest.

§ 9 Überlassung von Sporteinrichtungen an Dritte

(1) Im Rahmen des geltenden Rechts und vorhandener Kapazitäten ist die kurzzeitige Überlassung von Sportstätten an Dritte möglich. Die Leitung des Instituts hat bei der Entscheidung über die Überlassung sicherzustellen, dass die Einhaltung der Regelungen dieser Benutzungsordnung sowie sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheits- und ordnungsrechtliche Bestimmungen, als Bedingung für die Überlassung festgelegt werden. Eine Überlassung kann nur in einem Maß erfolgen, durch das die vorrangigen Aufgaben im Bereich des Hochschulsports nicht beeinträchtigt werden.

(2) Eine Überlassung darf insbesondere nicht erfolgen, wenn

- a) die begründete Sorge besteht, dass es bei Überlassung von Sporteinrichtungen zu Schäden an diesen Einrichtungen kommen kann,
- b) die begründete Sorge besteht, dass die Überlassung zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen wird,
- c) für die Hochschule ein Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung besteht,
- d) keine für die Veranstaltung verantwortliche natürliche Person (Leiter) benannt wird.

(3) Vor der Überlassung weist die Leitung des Instituts oder eine von ihr benannte Person den Leiter im Sinne von Absatz 2 Buchstabe d in die Sportstätte ein.

§ 10 Datenverarbeitung

Das Institut ist berechtigt, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten derjenigen Personen zu verarbeiten, welche Sporteinrichtungen benutzen beziehungsweise Sportangebote wahrnehmen wollen (Nutzer). Es kann insbesondere Verfahren für Zwecke der Anmeldung und Nutzerverwaltung, Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Abrechnung und Bezahlung von Entgelten vorsehen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

(1) Verstößt ein Nutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist durch den Eintritt besonderer Umstände dem Institut die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, insbesondere wenn durch das Verhalten des Nutzers Gesundheit oder Wohlbefinden anderer Nutzer erheblich gefährdet wird, so kann die Leitung des Instituts den Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung der Sporteinrichtungen ausschließen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit des Rektors, die Benutzung im Rahmen des Hausrechts nach den Bestimmungen des

Landeshochschulgesetzes zu untersagen. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers werden durch den Ausschluss nicht berührt.

(2) Ist ein Nutzer von der Benutzung ausgeschlossen, werden die Teilnahmeberechtigungen für Sportangebote im entsprechenden Maß beendet. Soweit eine Teilnahmeberechtigung in verkörperter Form, insbesondere durch Nutzungskarten oder Ähnliches, erteilt wurde, werden die entsprechenden Dokumente von der Leitung des Instituts oder einer von dieser ermächtigten Personen eingezogen. Die Einziehung ist schriftlich zu vermerken.

Teil 4: Schlussvorschriften **§ 12 Übergangsregelungen**

(1) Soweit aufgrund von Kooperationsvereinbarungen oder Beschlüssen vor Inkrafttreten dieser Satzung Nutzungsberechtigungen erteilt wurden, bleiben diese zunächst unverändert bestehen; das Rektorat kann die Nutzungsberechtigung in entsprechender Form beenden.

(2) Ausschlüsse von der Benutzung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt wurden, bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Zugleich tritt die Verwaltungsordnung gemäß der Beschlüsse des Verwaltungsrats vom 4.6.1980 und 22.10.1980 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 05. März 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor

